

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

Albrecht, Hans-Jörg/Quensel, Stephan/Sessar, Klaus

Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland

Haarig, Frederik/Blase, Torsten/Sedlmeier, Peter

Vorhersage von Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern. Wie gut sind die Gutachten und wie könnte man sie verbessern?

Vázquez-Portomeñe, Fernando

Vorgehensweisen und Vermittlungsstandards zur Bearbeitung von TOA-Fällen bei häuslicher Gewalt in Deutschland und Österreich. Ein Modell für Europa?

Gelber, Claudia

Workshop »Opferbezogene Vollzugsgestaltung«. Viktimologische Ansätze im Strafvollzug

Siegmunt, Olga

»Kein Raum für Straftäter«. 5. Symposium des Landeskriminalamtes Niedersachsen

6 12

MschrKrim 95. Jahrgang
Dez. 2012 ISSN 0026-9301
www.heymanns-mschrkrim.de

Carl Heymanns Verlag

Berichte

Workshop »Opferbezogene Vollzugsgestaltung«

Viktimologische Ansätze im Strafvollzug

von Claudia Gelber

Wie schon früher berichtet¹, hat Nordrhein-Westfalen das Amt eines Justizvollzugsbeauftragten geschaffen.² Dessen Mitwirkung an der konzeptionellen Fortentwicklung des Justizvollzuges findet u.a. in dem Bestreben Ausdruck, eine opferbezogene Vollzugsgestaltung zu erreichen. Zu diesem Zweck hat Prof. Dr. *Michael Walter* ein Praxisprojekt eingerichtet, das von der Autorin dieses Berichtes betreut wird.³ Im Rahmen dessen ist am 09.11.2012 ein – nunmehr zweiter⁴ – Workshop durchgeführt worden, über den im Folgenden berichtet wird. Es wurden insgesamt fünf Vorträge gehalten.

In seiner Begrüßung der Teilnehmer brachte *Walter* seine besondere Freude darüber zum Ausdruck, dass es gelungen sei, mit Herrn *Nafzger* einen prominenten Vertreter der Schweizer Anstalt Saxerriet zu gewinnen. Die viktimologische Pionierarbeit ihres früheren Anstaltsleiters *Paul Brenzikofer* sei schon seit langem über die europäischen Grenzen hinweg bekannt. Umso gespannter dürfe man sein, wie sich die Dinge seither entwickelt hätten.

1. Im Anschluss an diese Einführung berichtete *Willi Nafzger*, Theologe und Psychotherapeut (darüber hinaus Leiter eines Nachdiplomstudiums für Gefängnisseelsorger an der Universität Bern) über das seit Jahrzehnten bestehende Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm in Saxerriet:

Die Anfänge – so *Nafzger* – seien ganz klein gewesen. Zusammen mit dem langjährigen Anstaltsleiter *Paul Brenzikofer* hätten sie begonnen, Opfer persönlich zu Hause aufzusuchen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Geschichte zu erzählen. Niemand sonst habe sich um Deliktöpfe gekümmert. Dabei hätten die Betroffenen immer wieder die Sinnfrage gestellt: Warum ich? Warum lässt Gott dies zu? Es sei zudem deutlich geworden, dass ein menschliches Grundbedürfnis nach Wiedergutmachung nicht nur auf Seiten der Opfer, sondern auch auf Seiten der Täter bestehe. Aus dieser Grundüberzeugung heraus sei die Idee eines Wiedergutmachungsprogrammes entstanden. Dieses Projekt habe sich im Laufe der Jahre aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse immer wieder verändert.

Heute habe das Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm seine rechtliche Grundlage in Art. 75 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Danach müsse ein zu erstellender Vollzugsplan neben Angaben zum Beispiel über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auch solche über »die Wiedergutmachung« enthalten. Ziel sei, dass der rechtskräftig verurteilte Inhaftierte sich mit seiner Tat aktiv auseinandersetze, die Verantwortung für sie übernehme sowie materielle und immaterielle Wiedergutmachung leiste. Hinsichtlich der materiellen Wiedergutmachung sehe die Hausordnung der Anstalt in Saxerriet vor, dass 10 % des Arbeitsentgeltes der Gefangenen auf ein gesondertes Wiedergutmachungskonto

1 Vgl. *Gelber, C.* (2012), Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Vollzug. *MschKrim* 95/2, 142–145.

2 www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de.

3 Näheres dazu im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, 43 f.; <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de>.

4 Ein erster Workshop fand im Dezember 2011 statt; vgl. *Gelber* 2012 (Fn. 1).

flößen. Von dem Guthaben würden Zahlungen an die oder das Opfer geleistet, sofern das Urteil den Insassen dazu verpflichte. In Ermangelung einer rechtlichen Verpflichtung würden Zahlungen an gemeinnützige Institutionen veranlasst. Eine immaterielle Wiedergutmachung werde durch Gespräche angestrebt, die von besonders geschulten Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, sog. Wiedergutmachungsberatern, geleitet würden. Mit Hilfe einer speziellen Gesprächsmethode – der personalen Positionsfindung – könne vielfach eine Auseinandersetzung mit der Tat erreicht und Opferempathie entwickelt werden. Dabei helfe, dass die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes eine ähnliche Sprache sprechen und den Gefangenen auf Augenhöhe begegnen könnten.

Es sei die Verpflichtung der Gefangenen, an diesem Programm teilzunehmen. Fehlende Mitwirkung könne sanktioniert werden. Der Stand der Wiedergutmachungsbemühungen werde in einem Bericht festgehalten und stehe nach der Haftentlassung auch anderen Behörden zur Verfügung. Ein Tauschgleich im Sinne einer Verständigung zwischen Opfer und Täter, etwa in der Form eines Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA), werde heute in Saxerriet nicht mehr angestrebt. Solche Bemühungen seien – so seine Erfahrung – sehr heikel. Während das Opfer oftmals grundlegende Glaubens-, Lebens- oder Sinnfragen bewegten, sei es vielen Tätern lediglich darum gegangen, alsbald irgendeinen Modus zu finden. Echte Reue zeigten wenige.

Das in Saxerriet bestehende Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm habe – wohl wegen der Kostenintensität – zwar keinen Nachahmer in der Schweiz, aber Einfluss auf die eidgenössische Gesetzgebung gehabt und letztlich im Jahre 1993 zur Kodifizierung des ersten Opferhilfegesetzes geführt. Inzwischen beständen in der Schweiz in jedem Kanton Opferberatungsstellen. Diese Einrichtungen seien 365 Tage im Jahr und 24 h am Tag geöffnet und hielten Therapeuten, Juristen und Betreuer vor. Allein die Opferberatungsstelle in Bern habe im vergangenen Jahr 750 Fälle bearbeitet. Auch die Strafanstalten arbeiteten mit diesen Büros zusammen, etwa wenn es um Schutzbedürfnisse der Opfer bei gewährten Lockerungen oder die bevorstehende Entlassung des Täters gehe.

2. Dr. *Jack Kreutz* berichtete als Psychiater und Leiter der forensischen Abteilung der LVR Klinik Bedburg-Hau darüber, welche Rolle das Opfer bei der psychiatrischen Behandlung der Täter im Maßregelvollzug spielt:

In deutschen psychiatrischen Krankenhäusern seien – so *Kreutz* – gemäß § 63 StGB weniger Sexualtäter untergebracht, als gemeinhin angenommen werde. So würden der Maßregelklinik in Bedburg-Hau lediglich 4 % Sexualtäter zugewiesen. Allerdings blieben diese Patienten oft sehr lange, so dass ihr Anteil an der Gesamtpopulation insgesamt 25–30 % betrage. Die Zahl der Patienten, die an einer Psychose litten, sei in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Ob Menschen mit Persönlichkeitsstörungen im Maßregel- oder im Strafvollzug untergebracht würden, hänge in der Theorie von der Feststellung der Schuld, in der Praxis aber oftmals vom Zufall und vom begutachtenden Psychiater und dessen persönlichen Ansichten ab. Dies sei eine Schwäche des im Jahre 1933 eingeführten Systems der Zweispurigkeit strafrechtlicher Rechtsfolgen.

Kreutz geht davon aus, dass sehr viele der im Maßregelvollzug einsitzenden Täter mit Persönlichkeitsstörungen in ihrem Leben selbst Opfer von Straftaten geworden sind. Einer bei ihm im Hause durchgeführten Untersuchung zufolge seien 80 % der auf einer hochgesicherten Abteilung für Gewalttäter untergebrachten Patienten im Laufe ihres Lebens Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen. Viele der dort Einsitzenden seien muskelbepackte Männer, die sich enorme Kräfte antrainiert hätten, um ihre durch den Missbrauch verursachte seelische Schwäche auszugleichen.

Die eigene Opfererfahrung spiele eine große – ja entscheidende – Rolle in der psychiatrischen Behandlung der Untergebrachten. Denn ohne die Opferrealität zu erkennen, könne der Täter nicht behandelt werden. Zunächst interessiere daher weniger das eigentliche Delikt Opfer, sondern die eigene Opfererfahrung. Es werde versucht, diese – in der Regel mit Hilfe der Trauma-Therapie »EMDR« (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) – aufzuarbeiten. Dazu benötigte man sehr viel Zeit. Erst dann bemühe man sich, durch Gruppen- und Einzelgespräche Empathie für das Tatopfer zu erzeugen. Dies sei eine hochemotionale und schmerzhafteste Phase der Behandlung, bei welcher der Patient nicht selten hoch depressiv sei und zur Suizidalität neige. Man müsse langsam und behutsam vorgehen. Erst wenn diese Phase überstanden sei, könne z.B. mit Sozialkompetenztraining und anderen verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Behandlungsprogrammen begonnen werden. Bei entsprechendem Behandlungserfolg könne es dann auch zu direkten Opferkontakten kommen.

Um die beschriebene adäquate Täterbehandlung zu leisten (und damit zukünftige Opfer zu vermeiden), erhalte der Maßregelvollzug vom Land Nordrhein-Westfalen derzeit 228 Euro pro Patient und Tag. Da die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nicht befristet sei, habe man überdies ausreichend Zeit zur Behandlung der Täter. Vom Strafvollzug verlange man angesichts der schlechteren sachlichen und personellen Ausstattung und der in der Regel kürzeren Verweildauer bei der Täterbehandlung bei Lichte betrachtet Unmögliches!⁵

3. *Irmela Abrell* berichtete über erste Erfahrungen mit der Durchführung von Sycamore-Tree-Programmen, einer Behandlungsform zur Förderung von Opferempathie, im Seehaus Leonberg:

Der Verein »Seehaus e.V.« betreibt aufgrund einer Initiative des früheren Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. *Goll*, in freier Trägerschaft im Rahmen des »Projektes Chance« seit dem Jahre 2003 Jugendstrafvollzug in freien Formen. Bis zu sieben 14- bis 23-jährige Straftäter wohnen mit Hauseltern und deren Kindern im Seehaus. Sie erfahren dort – oft zum ersten Mal – funktionierendes Familienleben und soziale Gemeinschaft. Sie besuchen eine Schule oder absolvieren eine Ausbildung. Daneben gibt es vielfältige Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Die Jugendlichen erhalten Musikunterricht oder spielen Theater. Der Tag hat eine enge Struktur und beginnt an zwei Wochentagen bereits um 5.35 Uhr mit Frühstück. Die Jugendlichen sollen dem Prinzip der positiven Gruppenkultur und dem christlichen Leitbild folgend Verantwortung füreinander übernehmen, einander anleiten und helfen. Dazu gehört es auch, Wiedergutmachung an Opfer zu leisten und gemeinnützig zu arbeiten. So betreiben die Jugendlichen – als eine Form der Wiedergutmachung an die Gesellschaft – u.a. eine »Graffiti Feuerwehr«.

Bei jungen Straftätern – so *Abrell* – sei es wichtig, dass diese Empathie für ihre Tatopfer entwickelten. Man habe versucht, solche Einsichten mit Hilfe von Videofilmen, Zeitungsartikeln oder anonymisierten Urteilsbegründungen zu vermitteln. Einige Bewohner hätten gar nicht bemerkt, dass die eigene Straftat Gegenstand der Verlesung gewesen sei. Man habe deshalb nach neuen Wegen gesucht, Opferempathie zu fördern. Dabei sei man auf das »Sycamore Tree Project« von »Prison Fellowship Neuseeland« gestoßen.⁶ Dieses Programm werde inzwischen in 27 Ländern der Erde durchgeführt. Sie – *Abrell* – habe zunächst entsprechende Fachkenntnisse in Neuseeland erworben und nun erstmals in Leonberg ein sol-

5 Im Jahre 2011 betragen die Kosten für den Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag in Nordrhein-Westfalen 90,94 €; vgl. http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php.

6 www.pfnz.org.nz.

ches Programm durchgeführt, welches als Projekt »Opfer und Täter im Gespräch« firmiere. Die jungen Straftäter, die besonders ausgewählt würden, träfen in sechs bis acht zweistündigen Sitzungen auf Menschen, die Opfer von Straftaten geworden seien. Die am Projekt teilnehmenden Opfer seien dabei nicht die Tatopfer der beteiligten Delinquenten. Die Sitzungen folgten einem bestimmten Programm und bauten auf der biblischen Zachäus-Geschichte auf. Zentrale Elemente der Sitzungen seien die Lebensberichte von Tätern und Opfern. Ziele des Programmes für den Täter seien, Auswirkungen von Kriminalität zu erkennen, Sichtweisen und Erfahrungen von Opfern zu verstehen, Wiedergutmachung zu leisten und gegebenenfalls Vergebung und Versöhnung zu erleben. Dem Opfer böten die Sitzungen die Möglichkeit, die eigene Geschichte zu erzählen sowie Wut und Emotionen loszuwerden. Die Begegnung mit Tätern könne u.U. einen Heilungsprozess anstoßen. Das Programm solle zudem beide Seiten auf einen eventuellen TOA vorbereiten. Nach Durchführung des ersten Projektes habe sie – *Abrell* – subjektiv den Eindruck gewonnen, dass die beteiligten Straftäter große Fortschritte in Richtung Legalbewährung gemacht hätten. Über wissenschaftliche Studien hierzu verfüge »Prison Fellowship Neuseeland«. Es sei geplant, weitere Opfer-Täter-Gespräche im Seehaus zu führen. Es sei indes aufwändig, Opfer zu finden, die bereit seien, an dem – zeitintensiven – Programm teilzunehmen.

4. *Thomas Bohle* berichtete über seine Erfahrungen als Täter-Opfer-Arbeiter im niedersächsischen Strafvollzug:

Aufgrund einer Initiative des damaligen Landesjustizministers Prof. Dr. *Pfeiffer* seien in Niedersachsen 12 Mediatoren für den Strafvollzug ausgebildet worden. Diese führten Gespräche bei Konflikten jeder Art durch. Sie verhandelten Streitigkeiten von Bediensteten untereinander und Konflikte zwischen Gefangenen. Sie leiteten vereinzelt aber auch Mediationen bei Problemen zwischen Gefangenen und Bediensteten. Er selbst stamme aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und arbeite seit 2003 als Mediator. Er führe seitdem Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche durch. Die Initiative des Herrn *Pfeiffer* sei inzwischen verpufft. Unter den damals ausgebildeten Mediatoren sei er der einzige, der Täter-Opfer-Arbeit leiste. Dies mache er inzwischen neben seiner eigentlichen Aufgabe als Controller für die JVA Hannover mit der Unterstützung der Anstaltsleitung nebenher, obwohl er bei der Vielzahl der Anfragen damit vollzeitbeschäftigt sein könne. Im laufenden Jahr 2012 habe er 53 Anträge von Gefangenen auf Durchführung eines TOA erhalten. 32 Gespräche habe er bereits geführt. Vier weitere Verfahren betreibe er derzeit und drei seien in der Prüfung. Bei 12 Anträgen habe er es abgelehnt, einen TOA durchzuführen. Bei lediglich zwei Verfahren im laufenden Jahr habe das Opfer einem TOA nicht zugestimmt.

Der Psychologische Dienst verfüge über ein Formblatt zur Beantragung eines TOA. Wenn er einen solchen Antrag von einem Inhaftierten erhalte, spreche er mit dem Gefangenen und lasse sich dessen Geschichte und seine Beweggründe schildern. Er überprüfe den Wahrheitsgehalt der Aussage anhand der Gefangenenpersonalakte. Sodann sehe er – mit Hilfe der Polizei – nach, ob gegen das Opfer etwas vorliege (einmal habe gegen das Opfer ein Haftbefehl bestanden!). Danach nehme er Kontakt zum Rechtsanwalt oder zur Rechtsanwältin des Opfers auf. Die entsprechenden Kontaktdaten seien in der Regel aus der Gefangenenpersonalakte ersichtlich oder ermittelbar. Sobald der Rechtsbeistand Bereitschaft des Opfers signalisiere, spreche er mit dem Betroffenen persönlich. Die meisten Opfer wünschten eine Mediation außerhalb der JVA. In der Regel dürfe er dann die Büros der örtlichen Opferhilfeberatungsstellen nutzen.⁷ Der Gefangene werde dorthin ausgeführt.

7 Das Land Niedersachsen verfügt über ein flächendeckendes Netz regionaler Opferhilfebüros, die mit hauptamtlichen Beratern besetzt sind und mit Landesmitteln unterhalten werden.

Am Ende eines erfolgreichen Ausgleichsgespräches werde ein Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Dieser Vertrag könne zum Beispiel die Verpflichtung des Gefangenen enthalten, Wiedergutmachung zu leisten. Daran halte sich der Inhaftierte in der Regel auch.

Er führe Mediationen nur bei Strafgefangenen und in Abwesenheit von Rechtsanwälten durch. Gegenstand der Ausgleichsgespräche seien Straftaten von der Körperverletzung über Sexualdelikte bis hin zu Tötungsdelikten gewesen. Es gehe ihm bei den Ausgleichsgesprächen vor allem um das Opfer. Dieses müsse sich wohl fühlen und zufrieden nach Hause gehen.

5. Dr. *Beate Ebret* berichtete aus ihrer laufenden Studie der Universität Tübingen zu Friedenszirkeln im Rahmen von TOA-Verhandlungen bei Jugendlichen:

Ebret leitet als Kriminologin das Forschungsprojekt »Einführung von Friedenszirkeln in Europa«, welches von der Europäischen Kommission im Rahmenprogramm »Criminal Justice« gefördert wird. Die Pilotstudie soll prüfen, ob das aus Kanada stammende Modell der Friedenszirkel zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung in europäischen Ländern durchführbar und adaptionsfähig ist. Neben der in Kooperation mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe »Projekt Handschlag« in Reutlingen durchgeführten Pilotstudie wird diesbezüglich auch in Ungarn und in Belgien geforscht.⁸

Es sei – so *Ebret* – zu begrüßen, dass die EU Forschungsgelder für Restorative Justice zur Verfügung stelle und somit deren Potential anerkenne. Die Theorie der »wiederherstellenden Gerechtigkeit« habe tiefe historische Wurzeln. Denn Konfliktschlichtungsformen gingen weltweit auf kommunale Traditionen zurück, welche Täter, Opfer und die Gesellschaft bei der Suche nach der Lösung des durch die Straftat verursachten Konfliktes mit einbezogen.

Ebret erläuterte anhand einer Definition von *Walgrave* die Grundprinzipien der Restorative Justice und stellte sie den Sichtweisen der traditionellen Justiz gegenüber. Nach *Walgrave* ist Restorative Justice: »An option for doing justice after the occurrence of an offence that is primarily oriented towards repairing the individual, relational and social harm caused by that offence.«⁹ Eine »ausgleichende« Justiz konzentriere sich demnach auf den durch Kriminalität entstandenen Schaden an zwischenmenschlichen Beziehungen und versuche diesen bestmöglich wieder gut zu machen. Die traditionelle Justiz begreife Kriminalität dagegen als ein Verbrechen gegen den Staat. Sie verhängte nach Ermittlung und Feststellung der Schuld mittels eines streng nach hierarchischen Regeln verlaufenden Prozesses die Strafe, wobei das Opfer nicht direkt einbezogen werde, sondern allenfalls als Zeuge beteiligt sei. Kriminalität bleibe so eine Angelegenheit zwischen Staat und Delinquenten.

Die bekanntesten Modelle der Restorative Justice seien der TOA, die Familienkonferenzen und die – aus der Kultur kanadischer Ureinwohner stammenden – Friedenszirkel. Letztere unterscheiden sich vom TOA zunächst durch den erweiterten Teilnehmerkreis. Beim Zirkel nähmen nicht nur Opfer, Täter und Mediator, sondern neben Familienmitgliedern und sonstigen Unterstützern auch Mitglieder der Gemeinde/Gemeinschaft teil. Auch könnten Vertreter der Justiz mit einbezogen werden. Notwendig sei dies indes nicht. Durch diese Erweiterung würden auch die Auswirkungen der Straftat auf weitere »sekundäre« Opfer und die Gesellschaft thematisiert. Der Mediator verstehe sich als »Hüter« des Zirkels, der den Ablauf vorgebe und den Teilnehmern helfe, eigene Regeln aufzustellen und einzuhalten. Durch den allparteilichen – aber nicht neutralen – Hüter werde so ein sicherer Raum für einen Dialog geschaffen.

8 Vgl. <http://foresee.hu/en/segedoldalak/news/616/7e6012811f/1/>.

9 *Walgrave, L.* (2008), Restorative Justice, Self-interest and Responsible Citizenship, Portland.

Ein Friedenszirkel beginne mit einer Zeremonie, welche je nach Kulturkreis variieren könne. Sie hätten sich für die Lesung einer Kurzgeschichte entschieden. Sodann einigten sich alle Teilnehmer darauf, bestimmte Werte (Respekt, Demut, Inklusion, Ehrlichkeit und Vertraulichkeit) zu achten und entsprechende Grundregeln einzuführen und einzuhalten. Während des anschließenden Dialoges komme ein Redegegenstand zum Einsatz, der in der Runde kreise. Nur wer ihn in der Hand halte, sei berechtigt zu sprechen. Dieser gewährleiste eine gleichberechtigte Teilnahme am Dialog, helfe Machtgefälle auszugleichen und trage zugleich zu einem respektvollen Zuhören bei. Der oder die Mediatoren erinnerten bei Bedarf an die vereinbarten Regeln. Es werde sodann mit Hilfe aller eine Entscheidung nach dem Konsensprinzip gesucht, mit der jeder der Beteiligten »leben« könne.

Im Rahmen des laufenden Forschungsprojektes seien durch Mediatoren der TOA-Fachstelle »Projekt Handschlag« in Reutlingen inzwischen acht Friedenszirkel durchgeführt worden (Stand Oktober 2012). Weitere Zirkel seien in Planung. Die Begleitevaluation sei im Gange, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur vorläufige Ergebnisse präsentiert werden könnten. Folgende Herausforderungen bei der Einführung von Friedenszirkeln in Europa seien bereits zu erkennen:

Ein Hemmnis seien zunächst die verbreiteten Fehlvorstellungen. So assoziierten viele mit Friedenszirkeln im Kreis sitzende, Pfeife rauchende Menschen. Der Zirkel sei auch kein Gegenmodell zum Strafrecht, bei dem aufgrund sozialromantischer oder esoterischer Verblendung versucht werde, traditionelle Stammesriten wiederzubeleben. Der Zirkel garantierte auch keine milde Bestrafung und verpflichte nicht zur Vergebung oder zur Versöhnung.

Die Einbeziehung von Vertretern der Justiz erweise sich in Ländern, deren Rechtsordnungen vom Legalitätsprinzip beherrscht seien, als schwierig bis unmöglich. Es bestünden auch Probleme, Mitglieder der Gemeinde/Gemeinschaft zu definieren, zu identifizieren und zu rekrutieren. Hier seien kreative Lösungen gefragt. Die Betroffenen – Täter wie Opfer – hätten hierzulande ein größeres Bedürfnis nach Privatheit, so dass die Einbeziehung weiterer Personen zuweilen nicht erwünscht sei. Ein praktisches Problem sei, dass der für einen Zirkel notwendige zeitliche Rahmen nicht leicht vorherzusagen sei.

Trotz aller Schwierigkeiten hätten sie bei den bislang durchgeführten Friedenszirkeln indes durchweg positive Erfahrungen gemacht. Vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden umfassenden wissenschaftlichen Analyse könne sie sagen, dass jeder einzelne Friedenszirkel geholfen habe, den durch die Straftat gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. *Ehret* betonte, insbesondere die Opfer seien mit den Ergebnissen zufrieden gewesen, auch weil sie auf viele ihrer Fragen eine Antwort bekommen hätten.

Zwar sei Gegenstand ihrer Untersuchung die außergerichtliche Streitschlichtung. Denkbar seien Zirkel aber auch im Kontext des Strafvollzuges, etwa bei Konflikten zwischen Inhaftierten oder zwischen Gefangenen und Bediensteten. Zirkel könnten unter Einbeziehung von Opfern zur Tataufarbeitung oder unter Mitwirkung von Familienmitgliedern und anderen Unterstützern zur Vorbereitung der Entlassung dienen. In der Praxis gebe es in Deutschland bereits einige Modellprojekte, wie z.B. das Berliner Projekt zur gerichtlichen Mediation in Strafvollzugsachen¹⁰, das Modell des »Familienrates« des Vereins »Hilfe zur

10 Vgl. Krause, M. & Vogt, M. (2012), Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Betrifft Justiz 110, 297.

Selbsthilfe« in Reutlingen zur Vorbereitung der Haftentlassung¹¹ und darüber hinaus das Projekt zum TOA im Strafvollzug in der JVA Oslebshausen.¹²

6. In seiner Schlusszusammenfassung brachte *Walter* seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das Opfer auch im Kontext des Vollzuges von wesentlicher Bedeutung sei. Letztlich entferne man sich gar nicht vom Täter, vielmehr trete er bei der Entwicklung von Opferempathie wieder deutlich in den Mittelpunkt. *Walter* dankte allen Referenten und Diskutanten. Die wesentlichen Erkenntnisse des Workshops lassen sich aus hiesiger Sicht wie folgt zusammenfassen:

Der Opferaspekt sollte in einer modernen Vollzugsgestaltung ein zentraler Bezugspunkt sein.¹³ Das betrifft alle Varianten eines Opferbezuges, von der Auseinandersetzung mit der Tat über die Förderung der Opferempathie bis hin zu Wiedergutmachungs- und Schutzbestrebungen. Um Opferempathie entstehen zu lassen, sind kreative Formen der Behandlung nötig. Hier sind Programme und Methoden jenseits des im hiesigen Strafvollzug z.B. bislang üblichen fiktiven Opferbriefes möglich. International besteht bereits eine Vielfalt von Modellen, welche den Ausgleich zwischen Täter und Opfer und deren soziale Integration fördern. Nicht nur der TOA kann Bedürfnisse nach Ausgleich und Schutz befriedigen. Auch »neue« innovative – aus der »Restorative Justice«-Bewegung¹⁴ entstandene – Formen der Konfliktregelung wie Friedenszirkel und Familienkonferenzen sind in einem Strafvollzugssetting denkbar. Zu Methoden gewaltfreier Konfliktlösungen gehören jenseits einer Opferkonstellation auch die verschiedenen Arten der Mediation im Strafvollzug.

Sorge bereitet der Umstand, dass einer breiteren Anwendung des TOA nicht selten selbstgewählte Einschränkungen entgegenstehen. So wird von Mediatoren beispielsweise verlangt, dass der Täter »echte Reue« zeigt, keine Rechtsanwälte beteiligt sind oder der Inhaftierte bereits rechtskräftig verurteilt ist. Hier tut die Besinnung auf rechtsstaatliche Grundsätze gut. Denn gemäß § 155 a StPO soll in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit geprüft werden, einen Ausgleich zu erreichen. Darüber hinaus hilft aber auch eine Fokussierung auf Opferbedürfnisse. Vielleicht verlangt das Opfer keine »echte Reue« vom Täter und will – mit Hilfe eines Rechtsanwaltes – nur dessen Geld! Auch diese Variante eines Ausgleiches fördert die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Damit sind wir bei einem weiteren Thema: Oft werden von Tätern und zuweilen auch von Opfern moralisch reinste, edle Motive verlangt. Nicht selten wird zudem auch die Opfereautonomie mit Füßen getreten. Ein Beispiel: Ein Sachverständiger empfiehlt einer Justizvollzugsanstalt, das Ansinnen eines Gefangenen, einen TOA durchzuführen, nicht zu fördern. Es bestehe die Gefahr einer Retraumatisierung beim Opfer. Wir wissen aber aus Erfahrungen, z.B. in Belgien, dass die Verantwortlichen – ohne dem Opfer zu schaden – hier mutiger sein dürfen, über Dritte Kontakt aufnehmen und dem Betroffenen die Entscheidung überlassen können, ob er ein Ausgleichsgespräch führen möchte oder nicht.¹⁵ Opfer sind dazu übrigens weitaus öfter bereit, als gemeinhin angenommen. Das belegen nicht nur die Zahlen aus Niedersachsen, sondern auch die Erhebungen in unserem Nachbarland Belgien. Äußerst hilfreich bei allen zukünft-

11 Vgl. *Milos* (2011), Conferencing Verfahren. TOA-Infodienst 42, 31.

12 Vgl. *Hartmann, Haas, Steengrafe & Steudel* (2012), TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. TOA-Infodienst 44, 26.

13 Vgl. *Gelber, C. & Walter, M.* (2012), Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Forum Strafvollzug 61/3, 171 f.

14 Vgl. zur »Restorative Justice« *Wright* (2012), TOA-Infodienst 44, 27 f.

15 Vgl. *Mariën* sowie *van Droogenbroeck*, Ungarisches Justizministerium (Hrsg.) (2010), Tagungsbericht »European Best Practices of Restorative Justice in Criminal Procedure 2010«, 225 f. und 230 f.; *Gelber* 2012 (Fn. 1).

tigen Bemühungen des Vollzuges, eine Verständigung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen, das Opfer zu schützen oder dessen Informationsansprüche zuverlässig zu erfüllen, wäre es freilich, wenn eine Zusammenarbeit mit professionell agierenden Opferhilfebüros erfolgen könnte. In der Schweiz oder auch in Niedersachsen existiert ein staatlich finanziertes Netz solcher Beratungsstellen. Es ist zu empfehlen, entsprechende Modelle auch anderswo zu entwickeln.

(Ansch. d. Verf.: *Claudia Gelber*, Richterin am Landgericht und Referentin beim Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Rochusstraße 360, 50827 Köln; Claudia.Gelber@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)